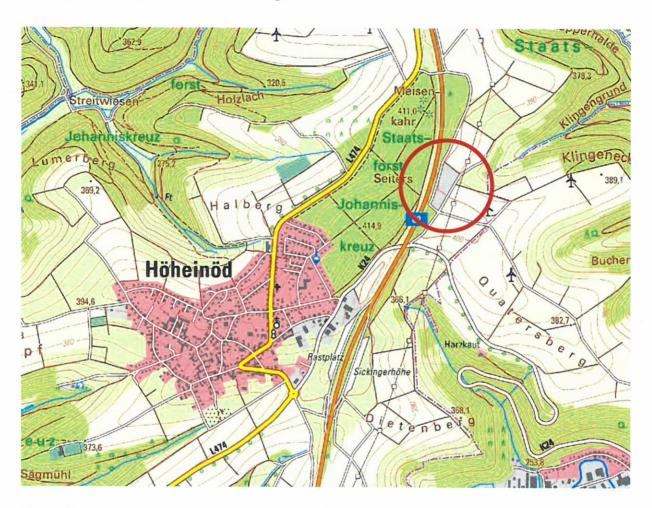
ORTSGEMEINDE HÖHEINÖD

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Biogasanlage"; 1. Änderung



Begründung Stand: 30.10.2018

Satzungsexemplar gemäß § 10 Abs. 1 BauGB





Inhaltsverzeichnis

1.	ALL	GEMEINES	3			
1	.1	Geltungsbereich	3			
1	.2	Aufstellungsbeschluss	3			
2.	EIN	FÜGUNG IN DIE GESAMTPLANUNG	3			
3.	PLA	ANUNGSERFORDERNIS	4			
3	3.1	Allgemeines	4			
3	3.2	Gründe für die Änderung	4			
4.	ÜBI	ERSICHT ÜBER DIE ÄNDERUNGEN	4			
5.	AU	SLEGUNG	10			
5	5.1	Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	10			
Ę	5.2	Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB	10			
6.	AB	WÄGUNG	10			
6	6.1. A	Allgemeines	10			
6	6.2. A	Abwägung im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Bürgerbeteiligung	11			
7.	AU	SWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	11			
7	7.1	Auswirkungen auf die Umwelt	11			
	7.1	.1 Auswirkungen auf Natur und Landschaft	11			
	7.1	.2 Auswirkungen auf das festgesetzte grünordnerische Maßnahmenkonzept	15			
	7.1	.3 Zu ändernde und ergänzende grünordnerische Maßnahmen	17			
1	7.2	Auswirkungen auf soziale und wirtschaftliche Verhältnisse	20			
8.	FL	ÄCHENSTATISTIK	20			
9.	RE	ALISIERUNG	21			
10	10. KOSTEN2					

Anhang

Anhang 1 Bestands- und Konfliktplan / Maßnahmenplan

Anhang 2 Übersichtskarte Ersatzmaßnahme A 1.1

Anhang 3 Übersichtskarte sowie Maßnahmenplan Ersatzmaßnahme A 1.2



1. ALLGEMEINES

In der nördlichen Gemarkung der Ortsgemeinde Höheinöd ist eine Biogasanlage realisiert worden. Der Vorhaben- und Erschließungsplan hat bereits 2009 der Bebauungsplan "Biogasanlage" Rechtskraft erlangt.

Auf dem Gelände soll zusätzlich zur Biogasanlage eine Photovoltaik-Freiflächenanlage unterhalb des Schwellenwertes von 750 KWp realisiert werden. Durch die Möglichkeit der Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage kann die Gesamtwirtschaftlichkeit des Standortes erhöht werden, die Refinanzierung der Investitionen verbessert sowie eine auskömmliche Vergütung nach EEG für die künftige Energieerzeugung erzeugt werden.

Da durch die geplante Änderung die Grundzüge der Planung, d.h. die wesentlichen, den Plan charakterisierenden Planinhalte nicht berührt werden, kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Biogasanlage" in Form des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB vollzogen werden.

1.1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Biogasanlage"; 1. Änderung der Ortsgemeinde Höheinöd ist im Aufstellungsbeschluss näher konkretisiert. Er umfasst die Flurstücksnummern 878/1; 877/1; 866 (teilweise); 884/1 sowie 756/1.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Biogasanlage" ist demnach identisch mit dem Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes "Biogasanlage".

1.2 Aufstellungsbeschluss

Für den Bebauungsplan "Biogasanlage" wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung beschlossen.

Der Änderungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur Änderung des Bebauungsplanes "Biogasanlage" wurde am 28.05.2018 vom Rat der Ortsgemeinde Höheinöd gefasst und gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Veröffentlichung im Amtsblatt, Ausgabe vom 22.06.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

2. EINFÜGUNG IN DIE GESAMTPLANUNG

Damit der Bebauungsplan "Biogasanlage" gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden konnte, wurde 2009 der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben im sogenannten Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes wird durch die Änderung des Bebauungsplanes "Biogasanlage" nicht beeinträchtigt, da im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes alle Festsetzungen des Bebauungsplanes "Biogasanlage" im Wesentlichen beibehalten werden.



Durch die 1. Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, daher entspricht die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Biogasanlage" den Darstellungen des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes. Aufgrund dessen ist keine Fortschreibung oder Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Dem Gebot, Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 BauGB) wird somit Rechnung getragen.

3. PLANUNGSERFORDERNIS

3.1 Allgemeines

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Biogasanlage" enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung und bildet die Grundlage für weitere zum Vollzug des Baugesetzbuches erforderliche Maßnahmen.

Übergeordnetes Ziel des Bebauungsplanes ist es, den Grundsätzen der Bauleitplanung im Rahmen des § 1 Abs. 5 BauGB Geltung zu verschaffen. Die unterschiedlichen Anforderungen und Bedürfnisse sind ihrem Rang gemäß zu berücksichtigen und im Rahmen einer gerechten Abwägung in die Planung einzustellen.

3.2 Gründe für die Änderung

Zur rechtlichen Sicherung der geplanten Realisierung der Photovoltaik-Freiflächenanlage und der Vermeidung wirtschaftlicher und sozialer Härten, werden die zeichnerischen und textlichen Änderungen erforderlich. Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Biogasanlage" müssen aufgrund der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage erweitert bzw. angepasst werden.

4. ÜBERSICHT ÜBER DIE ÄNDERUNGEN

I Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 1.1 Sondergebiet Biogasanlage (§ 11 BauNVO)
- 1.1.4 In dem als Biogasanlage festgesetzten Sondergebiet sind gem. § 14 Abs. 2 BauNVO Nebenanlagen für erneuerbare Energien nur auf, bzw. an den bestehenden Gebäuden und Anlagen ausnahmsweise zulässig.
- 1.2 Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage (§ 11 BauNVO)
- 1.2.1 Der in der Planurkunde abgegrenzte Teilbereich des Plangebietes wird gemäß § 11 BauNVO als Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage festgesetzt.
- 1.2.2 In dem festgesetzten SO-Gebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage sind bauliche Anlagen zum Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zulässig.



2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.3 Überbaubare und nichtüberbaubare Grundstücksflächen

Bauliche Anlagen der Photovoltaik-Freiflächenanlage sind grundsätzlich auf den nicht-überbaubaren Flächen zulässig.

2.4 Grundfläche SO-Photovoltaik-Freiflächenanlage

Im festgesetzten Sondergebiet "Photovoltaik-Freiflächenanlage" ist eine Überdeckung mit Photovoltaikmodulen bis 4.000 m² Grundfläche zulässig. Einzelmodultische sind bis maximal 60 m² Grundfläche zulässig.

Anlagen und Einrichtungen der Photovoltaik-Freiflächenanlage haben einen Mindestabstand von 2 m zur bestehenden und künftigen Einfriedung des Betriebsgeländes einzuhalten.

2.3. Gebäude- und Anlagenhöhe der SO-Photovoltaik- Freiflächenanlage

- 2.3.1. Zur Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen wird die zulässige Höhe durch die maximale Oberkante (OK) der Anlagen festgesetzt.
- 2.3.2. Für die Modultische der Photovoltaik-Freiflächenanlage einschließlich der Tragkonstruktion wird die maximale OK mit 3,0 m festgesetzt.
- 2.3.3. Bezugspunkt für OK ist das angrenzende, fertige Gelände, gemessen im Mittel der Anlagenlänge (Modultisch).



- 7. Landespflegerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)
- 7.1 Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- 7.1.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- A 1.1 Entwicklung eines Waldrandes sowie von Offenlandflächen im Bereich eines Jungwaldbestandes auf der Parzelle 1948 Gemarkung Hermersberg (Rohkopf).

Entlang der nördlichen sowie der östlichen Grundstücksgrenze ist der vorhandene Ahorn-Stangenwald in einen 15 bis 20 m breiten Waldrand gemäß Plandarstellung umzuwandeln.

Hierzu ist der vorhandene jüngere Ahornbestand bis auf ältere Baumbestände (Stammdurchmesser über 20 cm) zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar außerhalb der Brutphase von Vögeln zu entfernen. Die entstandenen Freiflächen sind mit standortgerechten, gebietsheimischen, möglichst blütenreichen Sträuchern und Laubbäumen 2. Ordnung gem. Pflanzenliste zu bepflanzen. Die Pflanzflächen sind durch einen Wildschutzzaun mindestens 5 Jahre vor Wildverbiss zu schützen.

Im südlichen Bereich der Parzelle ist der Offenlandbereich nach Norden zu erweitern. Hierzu ist der an die vorhandene Grünlandbrache anschließende Jungwaldbestand zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar außerhalb der Brutphase von Vögeln in einer Tiefe von 15 bis 20 m gemäß Plandarstellung zu entfernen.

Die freigestellten Flächen sowie die bereits bestehende Offenlandfläche sind in den ersten drei Jahren durch jährliches Mulchen, danach alle zwei Jahre möglichst auf jährlich wechselnden Bereichen dauerhaft offenzuhalten. Das Mulchen der Flächen ist jeweils Mitte August vorzunehmen.

Innerhalb des neu geschaffenen sowie vorhandenen Offenlandbereichs sind insgesamt 10 Obst- und Laubbäume (Kirschen, Wildbirne, Wildapfel, Esskastanie) anzupflanzen.

(Vgl. Maßnahme **A 1.1** des Maßnahmenplans zum Naturschutzrechtlichen Fachbeitrag in der Anlage zum Umweltbericht).

A 1.2 Die derzeit als Grünland genutzten Parzellen 561, 562, 563, 563/2 und 589 in der Gemarkung Burgalben, Gewanne "Quartersberg, südöstlich des Plangebietes sind durch natürliche Sukzession zu Waldbestand zu entwickeln.

(Vgl. Maßnahme **A 1.2** des Maßnahmenplans zum Naturschutzrechtlichen Fachbeitrag in der Anlage zum Umweltbericht).



7.2 Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Abbildung 1 Maßnahmenplan

7.2.1 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

A 2.1 Die nicht überbauten Freiflächen des Sondergebietes sowie die Flächen unter den Modultischen sind als Vegetationsflächen auszubilden und gemäß den nachfolgenden Festsetzungen zu bepflanzen bzw. durch Ansaat zu einer Gräser- und Kräuterflur zu entwickeln. Diese Gräser- und Kräuterfluren sind durch eine ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.



Die derzeit vorhandenen Gräser- und Kräuterfluren sind vor Beginn der Bauarbeiten zu mähen und während des Baus der Modultische nach Möglichkeit zu erhalten. Während des Baubetriebs entstandene, vegetationsfreie Flächen sind durch eine Ansaat mit standortgerechtem, gebietsheimischem Regio-Saatgut gem. Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. FLL einzusäen und extensiv, wie oben beschrieben zu pflegen.

Randbereiche entlang des Zaunes oder auf Böschungen sollten zur Erhöhung der Strukturvielfalt auch als Hochstaudenflur mit einer Mahd in mehrjährigen Abständen (alle 2- bis 3 Jahre) ausgebildet werden.

(Vgl. Maßnahme **A 2.1** des Maßnahmenplans zum Naturschutzrechtlichen Fachbeitrag in der Anlage zum Umweltbericht).

A 2.2 Die als PG festgesetzte Grünfläche an der nördlichen Grenze des Sondergebietes auf der Böschungsfläche zwischen Zaunanlage und Wirtschaftsweg ist mit einer einbis zweireihigen Gehölzhecke sowie mit 5 Laubbaum-Hochstämmen entlang der Böschungsoberkante zu bepflanzen.

Die Pflanzung ist mit standortgerechten und gebietsheimischen Sträuchern und Laubbäumen gemäß der beigefügten Pflanzenliste anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die geplante Zaunanlage entlang der Grundstücksgrenze ist ggf. in die Pflanzflächen einzubinden.

(Vgl. Maßnahme **A 2.2** des Maßnahmenplans zum Naturschutzrechtlichen Fachbeitrag in der Anlage zum Umweltbericht).

A 2.6 Die Zaunanlage im Südwesten, Süden und Südosten ist mit Kletterpflanzen gemäß der beigefügten Gehölzliste zu begrünen. Pro 5 m Zaunlänge ist eine Kletterpflanze unter Berücksichtigung von baulichen Anlagen, Zufahrten und Toranlagen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die nicht mit Kletterpflanzen bepflanzten Flächen der privaten Grünfläche im Südwesten des Sondergebietes sind als Gräser- und Kräuterflur durch eine Ansaat anzulegen, durch eine ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

(Vgl. Maßnahme **A 2.6** des Maßnahmenplans zum Naturschutzrechtlichen Fachbeitrag in der Anlage zum Umweltbericht).

Die ursprüngliche Maßnahme A 2.7 wird in die Maßnahme A 2.2 integriert und entfällt.



II <u>Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 88 LBauO i.V.m. § 9 Abs. 4</u> BauGB)

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen für den Teilbereich der SO-Biogasanlage

Die bisherigen Festsetzungen 1.1. -1.4. werden beibehalten.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen für den Teilbereich der SO-Photovoltaik-Freiflächenanlage

2.1 Neigung der Modulkonstruktion

Die Neigung der einzelnen Modulkonstruktionen sind in einem Neigungswinkel von 0°-20° auszubilden.

2.2 Einfriedung

Einfriedungen sind mit einer Gesamthöhe von maximal 2,50 m inklusive eines Übersteigschutzes zulässig. Die Einfriedung ist als Industriegitterzaun, der Übersteigschutz als Spanndraht herzustellen.

2.3 Gestaltung der Erschließungsflächen

Erschließungsflächen des Sondergebietes Photovoltaik Freiflächenanlagen sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Fugenpflaster, Rasengitterstein oder Schotterrasen) auszuführen.



5. AUSLEGUNG

5.1 Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Im Zuge der **Bürgerbeteiligung** im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB, die in der Zeit vom 27.08.2018 bis einschließlich 18.10.2018 in der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach Burgalben; Friedhofstraße 3; 67714 Waldfischbach-Burgalben während der Dienststunden stattfand, wurden **keine** Stellungnahmen zur Planung abgegeben.

5.2 Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Von den mit Schreiben vom 17.08.2018 beteiligten Behörden gingen bis zum 18.10.2018 bzw. heute insgesamt **24 Stellungnahmen** zum Bebauungsplan "Biogasanlage" der Ortsgemeinde Höheinöd ein. Hinweise bzw. Anregungen wurden von **7** Behörden vorgebracht; Anregungen bzw. Bedenken wurden von **einer** Behörde vorgebracht; **16** der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden hatten weder Anregungen, Hinweise noch Bedenken vorzubringen.

6. ABWÄGUNG

6.1. Allgemeines

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind gemäß § 1 Abs. 6 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen und die in § 1 Abs. 5 BauGB benannten Grundsätze zu berücksichtigen.

Im konkreten Planungsfall wurden insbesondere folgende Belange berücksichtigt:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- die Belange der Energieversorgung sowie der Nutzung regenerativer Energien,
- · die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
- die Belange des Verkehrs und der Ver- und Entsorgung
- artenschutzrechtliche und naturschutzrechtliche Belange.



6.2. Abwägung im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Bürgerbeteiligung

Aus der Abwägung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB ergaben sich folgende Planänderungen:

- räumliche Verlagerung des Ausgleichsmaßnahme A 1.1 von der Gemarkung Burgalben auf das Flurstück 1948 in der Gemarkung Hermersberg
- Redaktionelle Anpassung der Nummerierung der Landespflegerischen Festsetzungen
- Ergänzung, Ersatz bzw. Fortführung der Hinweise und Ziffer B
 - o redaktionelle Anpassung der DIN Normen unter B-Hinweise der textlichen Festsetzungen
 - Fortführung der Pflanzliste (Alt Ziffer B 11: Neu Ziffer B 5.7)

7. AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

7.1 Auswirkungen auf die Umwelt

7.1.1 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Biogasanlage" ergeben sich durch die Ausweisung der innerhalb des Geltungsbereichs verbleibenden Freiflächen als Flächen für Photovoltaik folgende zusätzliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes:

Schutzgut Boden und Wasser

K 1.1 Versiegelung von biologisch aktiver Fläche durch die Errichtung der Biogasanlage

⇒ Reduzierung der Neuversiegelung von 10.000 m² auf 8.440 m² ⇒ - 1.560m²

Die Sondergebietsfläche für die Biogasanlage wird zugunsten der Flächen für Photovoltaik von ursprünglich 10.000 m² auf 8.440 m² reduziert, so dass hier die ursprünglich veranschlagte Neuversiegelung 1.560 m² geringer ist.

K 1.2 Beeinträchtigung des Boden- und Wasserhaushaltes sowie von Vegetationsflächen durch Überbauung mit Photovoltaik-Modulen:

Geplante Modulfläche innerhalb des Sondergebietes = ca. 4.000 m^2 geschätzte versiegelte Fläche = 5 % \Rightarrow 200 m^2 \Rightarrow 1.000 m^2

⇒ zusätzlich auszugleichende Fläche = + 1.200 m²



Für das Schutzgut Boden und Wasser ergeben sich in der Summe somit keine zusätzlichen Beeinträchtigungen.

Es wird hier davon ausgegangen, dass insgesamt ein Anteil von maximal 5 % der überbaubaren Fläche versiegelt wird, was rechnerisch einem Flächenansatz von ca. 200 m² entspricht.

Da bei dem vorliegenden Projekt die Modultische auf Metallpfosten aufgeständert werden, erfolgt keine flächenhafte Versiegelung des Bodens, sondern lediglich eine Überdeckung mit den Modulelementen (**K 1.2**). Dabei entstehen Bereiche unter den Modultischen, welche aufgrund geringerer Besonnung und einer geringeren Wasserzufuhr trockenere Standortverhältnisse ausbilden werden.

Die Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes sind als gering einzustufen, da die ökologischen Funktionen des Bodens nur geringfügig eingeschränkt werden und die Versickerungsfläche weiterhin bestehen bleibt.

Zur Bilanzierung der Beeinträchtigung durch die Überdeckung mit den Modulen wird in der Regel davon ausgegangen, dass lediglich maximal 25 % der überbauten Flächen (der mittlere Bereich der Modulflächen) stärker beeinträchtigt werden. Somit ergibt sich rechnerisch eine **stärkere Beeinträchtigung auf etwa 1.000 m²**, welche für die Kompensation relevant sind. Dabei handelt es sich um ehemalige Ackerflächen, welche sich derzeit nach dem Bau der Biogasanlage als hochstaudenreiche Wiesenbrachen darstellen.

Während des Baubetriebs kann es zudem durch Bodenverdichtungen (Befahren mit schweren Baufahrzeugen) zu einer Veränderung der Bodenstruktur und somit zu einer Minderung bzw. zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen kommen. Diese Beeinträchtigung ist nur temporär gegeben, so dass mit einer Regeneration der beeinträchtigten natürlichen Bodenfunktionen und des Retentionsvermögens nach Abschluss der Bauarbeiten zu rechnen ist.

Im Hinblick auf den Wasserhaushalt wird sich aufgrund der nicht vorhandenen flächenhaften Versiegelung insgesamt gesehen kein erhöhter Niederschlagsabfluss ergeben, sondern die kleinräumige Verteilung des anfallenden Oberflächenabflusses und das Abflussverhalten werden sich ändern. Aufgrund der Überdeckung mit den Modultischen wird es Teilbereiche geben, die stärker verschattet sind und die weniger Niederschlag erhalten als die Flächen zwischen den Modultischen.



Schutzgut Klima und Luft

Eine Beeinträchtigung des lokalen Geländeklimas durch die Photovoltaikanlage ist nicht auszuschließen, da sich die Moduloberflächen bei längerer Sonneneinstrahlung im Vergleich zu den umgebenden Flächen stärker erwärmen. Bei größeren Photovoltaikanlagen kann es durch die Erwärmung des Nahbereichs oder / und aufsteigende Warmluft (Konvektion) zu Veränderungen des Geländeklimas kommen. Aufgrund der umliegenden Acker- und Waldflächen, die weiterhin als Kaltluftentstehungsflächen fungieren, sind mit der geplanten Photovoltaikanlage allerdings keine erheblichen Veränderungen des Lokalklimas zu erwarten.

Als positive Auswirkung ist allgemein und überregional betrachtet die Nutzung regenerativer Energien aufzuführen, die zu einer Reduktion von CO2-Emissionen beiträgt und somit den Zielsetzungen des Klimaschutzes entspricht.

Konflikte für das Schutzgut Klima / Lufthygiene sind nicht zu erwarten.

Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Biotope

Für den Bau und die Anlage der Photovoltaikanlage wird die Beanspruchung von ehemaligen Ackerflächen und nach Herstellung der Biogasanlage entstandenen hochstaudenreichen, ruderalen Altgrasfluren in einem Umfang von ca. 7.700 m² erforderlich. Diese Biotoptypen stellen geeignete Habitate für Insekten wie Hautflügler, Tagfalter, Käfer sowie Spinnen und damit Nahrungshabitate für Vögel, Kleinsäuger und Fledermäuse dar. Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage werden die Vegetationsflächen nicht vollständig entfallen, sie können als wiesenartige Flächen unter und zwischen den Modulen sowie entlang der Zaunanlagen wiederhergestellt werden. Infolge der Überdeckung mit Modultischen, wird jedoch die Nutzung als Nahrungshabitat für die Tierwelt eingeschränkt.

Betriebsbedingt kann es zu Beeinflussungen des Lokalklimas mit Auswirkungen auf die Fauna kommen: Durch die stärkere Erwärmung der Module gegenüber dem Umland entstehen an kalten Tagen Lockeffekte, umgekehrt wird an heißen Tagen die Wärmewirkung verstärkt, was zu Ausweichbewegungen führen kann.

Erhebliche Beeinträchtigungen mit dem Schutzgut Pflanzen, Tiere, Biotope sind jedoch nicht zu erwarten.



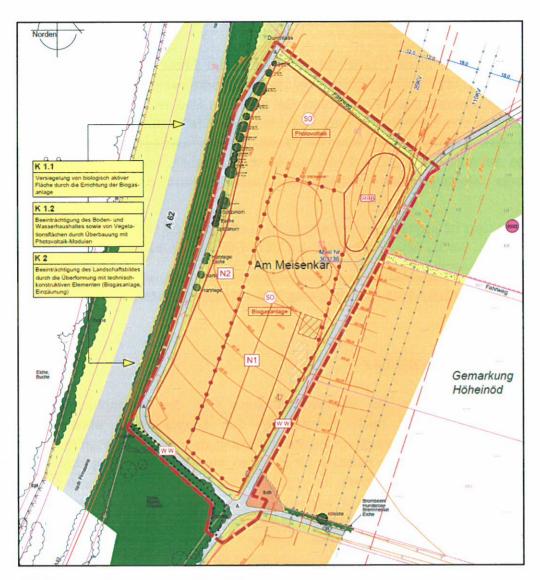


Abbildung 2 Bestands- und Konfliktplan

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

K 2 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Überformung mit technisch konstruktiven Elementen

⇒ Anlage zusätzlicher technischer Elemente innerhalb des Geltungsbereichs auf einer Brutto-Fläche von ca. 7.700 m²

Neben den baulichen Anlagen der Biogasanlage wird das Plangebiet zukünftig zusätzlich durch die Modultische der Photovoltaikanlagen mit ca. 1.464 Modultischen überprägt, welche durch ihre Oberflächenbeschaffenheit und den Aufstellwinkel von den nördlich und südlich, höher gelegenen Ortslagen Hermersberg und Donsieders gut einsehbar sein werden.

Mit der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geht auch eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der angrenzenden Wirtschaftswege einher, welche allerdings durch die unmittelbar westlich angrenzende BAB 62 bereits vorbelastet sind.



7.1.2 Auswirkungen auf das festgesetzte grünordnerische Maßnahmenkonzept

Mit der Ausweisung eines zusätzlichen Sondergebietes Photovoltaik in dem Geltungsbereich ergeben sich folgende **Auswirkungen auf das ursprünglich festgesetzte Maßnahmenkonzept** zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft:

- A 1.1 / A 2.2 Anlage einer 3 10 reihigen Feldgehölzhecke entlang der westlichen und nördlichen Grenze des Sondergebietes 'Biogasanlage' als Teilkompensation der Neuversiegelung mit einer anrechenbaren Fläche von 1.350 m² und als Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (gestalterische Einbindung der Biogasanlage).
 - Diese Maßnahme muss aufgrund der Flächenbeanspruchung für die Photovoltaikanlagen komplett entfallen. Geplante Gehölzfläche = 2.700 m²

 ⇒ Defizit an anrechenbarer Ausgleichsfläche für Neuversiegelung (50% v. 2.700 m²)

 = 1.350 m².
- A 2.1 Ausbildung von Gräser- und Kräuterfluren auf den nicht überbauten Freiflächen in einem Umfang von 8.600 m² zur Durchgrünung des Plangebietes.
 - Grundsätzlich werden die festgesetzten Gräser- und Kräuterfluren auch zukünftig trotz Überstellung mit Modultischen (ca. 4.000 m²) erhalten bleiben können, da aufgrund der offenen Bauweise ausreichend Belichtung vorhanden ist.

 Da die Modultische auf Metallpfosten aufgeständert und mittels Rammfundamenten gegründet werden, kann die derzeit vorhandene Vegetationsschicht nach einer vorherigen Mahd grundsätzlich erhalten bleiben.

Infolge der unterschiedlichen Standortbedingungen hinsichtlich Belichtung und Bodenfeuchte werden sich verschiedenartige Pflanzengesellschaften ausbilden. Die Flächen auch unter den Modultischen sind wie bereits festgesetzt ein- bis zweischürig zu pflegen, während in den Randbereichen nach Möglichkeit auch Hochstaudensäume als Habitate für Insekten belassen werden sollten.

⇒ Kein zusätzlicher Ausgleich erforderlich



A 2.7 Anpflanzung von insgesamt 8 Laubbaum-Hochstämmen zwischen dem Rückhaltebecken, der ehemals geplanten Lagerhalle und dem Gärrestlager zur Eingrünung der baulichen Anlagen der Biogasanlage

Diese Maßnahme muss aufgrund der Flächenbeanspruchung für die Photovoltaikanlagen reduziert werden. Als zukünftige Baumstandorte wird die im Norden zwischen der Zaunanlage und dem Wirtschaftsweg befindliche Böschung vorgesehen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Leitungen sowie deren Schutzstreifen können hier lediglich 5 Laubbaum-Hochstämme gepflanzt werden.
 ⇒ Defizit an Laubbäumen = 3 St., was jedoch nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Ausgleichsbilanz verbunden ist.

FAZIT:

Es ergeben sich folgende wesentliche Ausgleichsdefizite:

Schutzgut Boden und Wasser:

Beeinträchtigte Fläche:	Ausgleichsmaßnahme:	Ausgleichsdefizit:		
Versiegelung und Überbauung / Überdeckung	Verbleibende Ausgleichsmaßnahme Externe Ausgleichsmaßnahmen in der Gemarkung Burgalben, Quatersberg (Parz. 561, 562, 563, 563/2 und 589)	ca. 2.000 m²		
ca. 9.650 m ²	ca. 7.950 m ²			

Landschaftsbild und Erholung:

Beeinträchtigte Fläche:	Ausgleichsmaßnahme:	Ausgleichsdefizit:		
gesamtes Plangebiet und angrenzendes Umfeld	 Anpflanzung einer durchgehenden Feldgehölzhecke entlang der westlichen und nördlichen Grenze des Sondergebietes. Die Maßnahme diente der gestalterischen Einbindung des Betriebsgeländes insbesondere zu dem westlich und nördlich gelegenen Wirtschaftsweg und der BAB 62. Die ursprüngliche Maßnahme A 2.6 - Fassadenbegrünung für eine Lagerhalle kann entfallen da nördlich der Biogasanlage kein weiteres Gebäude mehr vorgesehen ist Reduzierung der Baumanpflanzungen 	ca. 2.700 m²		



7.1.3 Zu ändernde und ergänzende grünordnerische Maßnahmen

A 1.1 Entwicklung eines Waldrandes sowie von Offenlandflächen im Bereich eines Jungwaldbestandes auf der Parzelle 1948 Gemarkung Hermersberg (Rohkopf).

Gesamtfläche ca. 4.800 m²

Zustand:

Bei der Parzelle 1948 handelt es sich um ein 29.120 m² großes Grundstück auf der Hochfläche des Rohkopfes, welches 2012 von der Verbandsgemeinde erworben wurde. Die Fläche fällt nach Westen hin in Richtung Klappertal ab und wird im Wesentlichen von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Im Westen schließt ein älterer Laubbaum-/ Nadelbaum-Mischwald an.

Die ehemals landwirtschaftlich genutzte Fläche wurde größtenteils mit Ahorn aufgeforstet. Diese Aufforstungen konzentrieren sich auf den nördlichen Bereich, wobei unterschiedliche Alters-Ausprägungen zu beobachten sind. Während sich entlang der westlichen Grenze ein bereits älterer Laubwald mit geringem Baumholz entwickelt hat, stellen sich die übrigen Aufforstungsflächen eher als dichtes Stangenholz dar.

Im südlichen Abschnitt dagegen haben sich Gebüsche aus Gehölzaufwuchs, Ginster und Brombeere entwickelt, wobei den mittleren Bereich noch eine hochstaudenreiche Grünlandbrache auszeichnet.

Maßnahmenkonzept:

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Südwestpfalz sowie dem zuständigen Revierförster des Zweckverbandes Holzland soll entlang der nördlichen sowie der östlichen Grundstücksgrenze der vorhandene Ahorn-Stangenwald in einen 15 bis 20 m breiten Waldrand umgewandelt werden.

Hierzu ist der vorhandene jüngere Ahornbestand bis auf ältere Baumbestände (Stammdurchmesser über 20 cm) zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar außerhalb der Brutphase von Vögeln zu entfernen. Die entstandenen Freiflächen sind mit standortgerechten, gebietsheimischen, möglichst blütenreichen Sträuchern und Laubbäumen 2. Ordnung zu bepflanzen. Die Pflanzflächen sind durch einen Wildschutzzaun mindestens 5 Jahre vor Wildverbiss zu schützen.

Im südlichen Bereich der Parzelle ist der <u>Offenlandbereich</u> nach Norden hin zu erweitern. Hierzu ist der an die vorhandene Grünlandbrache anschließende Jungwaldbestand zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar außerhalb der Brutphase von Vögeln in einer Tiefe von 15 bis 20 m zu entfernen.



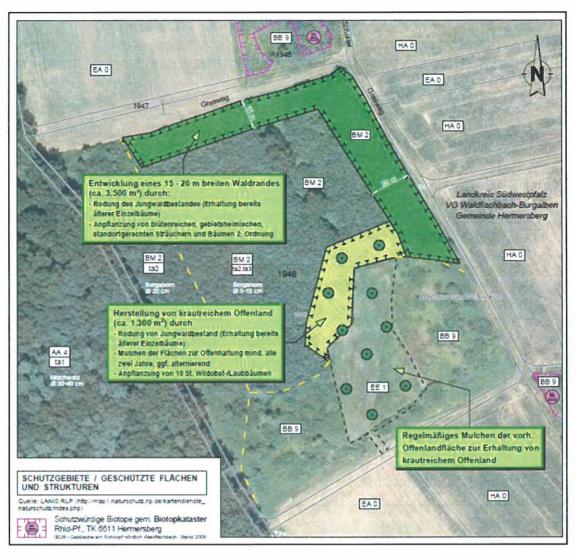


Abbildung 3 Maßnahmenplan A 1.2

Die freigestellten Flächen sowie die bereits bestehende Offenlandfläche sind in den ersten drei Jahren durch jährliches Mulchen, danach alle zwei Jahre möglichst auf jährlich wechselnden Bereichen dauerhaft offenzuhalten. Das Mulchen der Flächen ist jeweils Mitte August vorzunehmen.

Innerhalb des neu geschaffenen sowie vorhandenen Offenlandbereichs sind insgesamt 10 Obstbäume (Kirschen, Wildbirne, Wildapfel) anzupflanzen.

Mit dieser Maßnahme soll die Strukturvielfalt und damit die Lebensraumfunktion der Fläche für die Tierwelt erhöht werden.



A 2.1 Die nicht überbauten Freiflächen sowie die Flächen unter den Modultischen sind als Vegetationsflächen mit Bepflanzungen gemäß den nachfolgenden Festsetzungen auszubilden bzw. als extensiv genutzte Grünlandflächen und Krautsäume zu entwickeln, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Die derzeit vorhandenen Gräser- und Kräuterfluren sind nach einer Mahd vor Baubeginn der Photovoltaikanlage weitestgehend zu erhalten und zu pflegen. Während des Baubetriebs beanspruchte Flächen sind mit gebietsheimischem, standortgerechten Saatgut einzusäen.

Randbereiche entlang des Zaunes und auf Böschungen sollten auch als Hochstaudensäume ausgebildet werden, indem nur eine Mahd in mehrjährigen Abständen vorgesehen wird, um eine möglichst große Strukturvielfalt und Blütenreichtum als Lebensraum für Insekten und Nahrungshabitat für Vögel und Fledermäuse herzustellen.

A 2.2 Anpflanzung einer ein- bis zweireihigen Gehölzhecke aus standortgerechten und gebietsheimischen Sträuchern und Laubbaum-Hochstämmen zwischen der Zaunanlage und dem Wirtschaftsweg entlang der nördlichen Grenze des Sondergebietes 'Photovoltaik'.

Die Pflanzmaßnahme auf den Böschungsflächen zwischen der Zaunanlage und dem Wirtschaftsweg dient einer landschaftsgestalterischen Einbindung des Betriebsgeländes von Norden her.

Die ursprüngliche Maßnahme A 2.7 - Anpflanzung von Laubbaum-Hochstämmen wird hier mit integriert.

Gesamtfläche ca. 270 m² Gehölzhecke ca. 140 m² Laubbäume 5 St.

A 2.3 Entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereichs sowie um das Rückhaltebecken ist eine zwei- bis dreireihige Strauchhecke aus standortgerechten und gebietsheimischen Sträuchern unter Berücksichtigung der vorhandenen Zufahrten und Freileitungen anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Zaunanlage ist in die Pflanzung zu integrieren.

Gesamtfläche ca. 800 m²
Gehölzfläche ca. 390 m²
Anzahl der Geholze = ca. 260 St.

Hier muss der Umfang der Pflanzfläche gegenüber der ursprünglichen Maßnahme reduziert werden.



A 2.6 Begrünung der Zaunanlage im Südwesten, Süden und Südosten mit Kletterpflanzen zur landschaftsgerechten Einbindung der Betriebsgelände.

Die ursprüngliche Maßnahme A 2.6 kann entfallen, da nördlich der Biogasanlage kein weiteres Gebäude mehr vorgesehen ist

Da in den o.g. Bereichen keine ausreichend großen Flächen für Bepflanzungsmaßnahmen mit Gehölzen mehr zur Verfügung stehen, soll eine Bepflanzung der o.g. Zaunabschnitte mit Kletterpflanzen zu einer gestalterischen Einbindung der Biogasanlage und der Photovoltaikanlage beitragen.

ca. 235 lfd.m

Die nicht mit Kletterpflanzen bepflanzten Flächen der privaten Grünfläche im Südwesten des Sondergebietes sind als Gräser- und Kräuterflur durch eine Ansaat anzulegen, durch eine ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

ca. 70 m²

7.2 Auswirkungen auf soziale und wirtschaftliche Verhältnisse

Durch die Anpassung bzw. Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen. Durch die Realisierung der PV-Freiflächenanlage wird die Gesamtwirtschaftlichkeit des Standortes erhöht.

8. FLÄCHENSTATISTIK

ca.	24.200,00	m ²	100 %
ca.	24.200,00	m²	
ca.			
ca.	7.450,00	m²	31 %
ca.	9.000,00	m²	37 %
ca.	920,00	m²	4 %
ca.	5.580,00	m²	23 %
ca.	1.250,00	m²	5 %
	ca. ca. ca. ca. ca.	ca. 24.200,00 ca. 7.450,00 ca. 9.000,00 ca. 920,00 ca. 5.580,00	ca. 24.200,00 m² ca. 7.450,00 m² ca. 9.000,00 m² ca. 920,00 m² ca. 5.580,00 m²



9. **REALISIERUNG**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Biogasanlage" ermöglicht die umgehende Realisierung zusätzlicher Maßnahmen.

10. **KOSTEN**

Der Ortsgemeinde Höheinöd entstehen außer den Kosten der Bauleitplanung keine Kosten.

Aufgestellt:

Kaiserslautern, den 30.10.2018

WVE GmbH Kaiserslautern

H. Leidecker

M. Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

H.W. Schlunz Stadtplaner

Hoheinod, den 05.11. 2019

(Lothar Weber)

Ortsburgermeister

